

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 2. JULI 1949 1

NUMMER 52

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 17. 6. 1949, Zum Eingliederungsgesetz, hier: Übernahme der Dienstkräfte. S. 641. — RdErl. 22. 6. 1949, Personalausweise. S. 644. — RdErl. 23. 6. 1949, Befreiung von der Wartezeit (§ 8 Eheg. 1946) S. 645.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 24. 6. 1949, Entnazifizierung. S. 645.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

II. Landwirtschaftliche Erzeugung: RdErl. 24. 6. 1949, Beachtung der Vorschriften für Wanderschafherden. S. 647.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

IV B. Recht: RdErl. 14. 6. 1949, Verwaltungsgerichtsbarkeit. S. 647.

K. Landeskanzlei.

Literatur. S. 648.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Zum Eingliederungsgesetz, hier: Übernahme der Dienstkräfte

RdErl. d. Innenministers v. 17. 6. 1949 —
I — 11 — 5 Nr. 1185/49

Die Übernahme der bei den eingegliederten Sonderbehörden beschäftigten Dienstkräfte hat sich bisher noch nicht in allen Fällen reibungslos vollzogen. Dadurch werden erfahrungsgemäß einmal die betroffenen Dienstkräfte selbst unnötig beunruhigt, in ihren Arbeitsleistungen beeinträchtigt und in wirtschaftliche Schwierigkeiten versetzt, zum andern aber den beteiligten Anstellungskörperschaften unwirtschaftliche Verwaltungsaufgaben und zusätzliche Kosten, insbesondere Prozeßkosten verursacht. Bei genauer Beachtung der einschlägigen Bestimmungen lassen sich derartige Unzuträglichkeiten vermeiden.

1. Für den Vollzug des Eingliederungsgesetzes in organisatorischer, fachlicher und personeller Hinsicht gilt als einheitlicher Termin der in der jeweiligen Verwaltungsanordnung festgesetzte Zeitpunkt. Das bedeutet, daß an diesem Tage nicht nur die im Eingliederungsgesetz aufgeführten staatlichen Sonderbehörden und ihre Aufgaben Dienststellen und Aufgaben der Kreise, sondern auch die bei ihnen beschäftigten Dienstkräfte solche der Kreise werden. Die Übernahme der Dienstkräfte vollzieht sich also kraft Gesetzes. Diese Absicht des Gesetzgebers, über die bei den Vorberatungen, insbesondere mit den Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, niemals Zweifel bestand, läßt auch der Wortlaut des Eingliederungsgesetzes (§ 4) erkennen. Es spricht, anders als das Beamtenrechtsänderungsgesetz in § 22, keine bloße Übernahmeverpflichtung aus, die erst einen konstitutiven Akt der aufnehmenden Körperschaft erforderte. Die Übernahme ist daher vom Bediensteten aus gesehen weder zustimmungsbedingte noch antragsbedürftig. Von Seiten des Dienstherrn bedarf es ebensowenig der vorherigen Entlassung aus dem Landesdienst wie der förmlichen Neuanstellung bzw. -einstellung durch den Kreis; vgl. schon 2. DVO zum DBG vom 13. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1421) Ziff. 6 zu § 2 DBG. Nach der für entsprechend anwendbar erklärten Vorschrift des § 22 BRAG gehen lebenslänglich, auf Widerruf oder Kündigung angestellte oder auf Zeit gewählte Beamte in dieser Eigenschaft in

den Dienst der Kreise über. Das bestehende Dienstverhältnis wird mithin inhaltlich durch den Wechsel des Dienstherrn nicht berührt. Das gilt auch für die im Angestelltenverhältnis und die im Lohnarbeitsverhältnis beschäftigten Dienstkräfte. Mit der Übernahme wird das bestehende Dienstverhältnis zum Lande lediglich in ein solches zum Kreise umgewandelt, der in die Rechte und Pflichten des Landes als Anstellungskörperschaft bzw. Arbeitgeber eintritt. Eine zur Klarstellung des neuen Dienstverhältnisses zweckmäßige schriftliche Übernahmeverfügung des Leiters der Kreisverwaltung hat insoweit nur deklaratorische Bedeutung.

2. a) Die Übernahme bezieht sich grundsätzlich auf alle im Eingliederungszeitpunkt (1. November 1948, bei Straßenverkehrsämtern 1. Januar 1949, bei Regierungskassen 1. April 1949) im aktiven Dienst stehenden Dienstkräfte. Eine einschränkende Ausnahme von diesem Grundsatz ist, da die Dienstbezüge bis zum 31. März 1949 ohnehin vom Lande getragen werden, aus verwaltungsökonomischen Gründen bei Beamten gerechtfertigt, die nach dem Eingliederungszeitpunkt, aber vor dem 1. April 1949, in den Ruhestand getreten sind. Aus den gleichen Gründen wird eine Ausnahme gemacht werden können bei Beamten, deren Zuruhesetzung aus dienstlichen Erwägungen angebracht erscheint, sofern die Voraussetzungen hierfür bis zum 31. März 1949 eingetreten sind (vgl. hierzu § 5 der 3. Sparverordnung), denn es handelt sich um Beamte, deren Versorgungsbezüge im Übernahmefall nach meinem Erlaß vom 24. August 1947 (Grundsätze Anlage 184) vom Lande voll erstattet werden müßten. Im Interesse der Ersparnis von Verwaltungsaufwand bin ich weiterhin vorbehaltlich der Zustimmung der Kreise damit einverstanden, daß Beamte, welche im Laufe des Rechnungsjahres 1949 die Pensionsreife erlangen, von der Übernahme ausgenommen werden. Sie gelten in diesem Falle bis zu ihrer Zuruhesetzung als ohne Fortzahlung der Dienstbezüge zur Dienstleistung bei den Kreisen beurlaubt, welche ihre Besoldung tragen. Zuruhesetzung und Zahlung der Versorgungsbezüge erfolgen dann durch das Land, unter Verzicht auf die Mitbeteiligung der Kreise an den Versorgungslasten. Entsprechendes gilt auch für die Beamten der vorher genannten Gruppe, falls die Einleitung des im § 75 DBG bestimmten Verfahrens sich über den 1. April 1949 hinaus verzögern sollte.

Der Übernahme unterliegen auch solche Dienstkräfte, die von den Kreisen angeblich nicht benötigt oder als ungeeignet oder sonst unzulänglich bezeichnet werden, es sei denn, die betreffenden Dienstkräfte hätten bisher

(bei Regierungskassen und Ernährungsämtern Abt. A) Aufgabengebiete bearbeitet, die auf die Kreise nicht übergegangen sind.

b) Die Übernahme umfaßt, worauf das Gesetz ausdrücklich hinweist (§ 4 Abs. 2), auch die noch kriegsgefangenen Dienstkräfte. Es bedurfte dieses Hinweises an sich nicht, weder bei den Beamten noch bei den anderen Dienstkräften, welchen die sogenannte Heimkehrerverordnung vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1683) — abgesehen von dem Ergebnis einer etwaigen Entnazifizierung — alle Rechte aus ihrem Beschäftigungsverhältnis bis zur Heimkehr sichert. Vermutlich wird der Dienstherr aus sowjetischer Kriegsgefangenschaft heimkehrende Angestellte und Arbeiter weiterbeschäftigen, weil sie im allgemeinen Schweres durchlitten haben und in ihrem beruflichen Fortkommen entscheidend benachteiligt worden sind. Wenn ihre Weiterbeschäftigung indessen aus zwingenden Gründen nicht möglich sein sollte, dann darf nicht, wie dies verschiedentlich geschehen ist, versäumt werden, ihnen fristgemäß zu kündigen. Erfahrungsgemäß verurteilen die Arbeitsgerichte in solchen Fällen den Dienstherrn sonst zur Fortzahlung der vollen Bezüge. Deshalb ist hierauf besonders bei den von der Entnazifizierung betroffenen Angestellten und Arbeitern zu achten. In den Fällen, in denen die Kündigung fahrlässig versäumt worden ist, müssen die verantwortlichen Beamten, soweit der Anstellungskörperschaft dadurch ein finanzieller Schaden entstanden ist, im Regreßwege zum Ersatz herangezogen werden.

c) Die Übernahme erstreckt sich übrigens auch auf die ehemaligen Dienstkräfte eingegliedelter Sonderbehörden, die aus Gründen der politischen Säuberung zunächst entlassen wurden, aber auf Grund ihres Entnazifizierungsbescheides keiner beruflichen Beschränkung unterliegen. Beamten- und besoldungsrechtliche Ansprüche dieser Dienstkräfte richten sich gegen die Kreise als Rechtsnachfolger des Landes als Anstellungskörperschaft. Das Nähere regeln die 1. Sparverordnung und ihre Durchführungbestimmungen.

d) Die Übernahme umfaßt aber auch die an Stelle von noch kriegsgefangenen auftragsweise beschäftigten Dienstkräfte, welche vorher nicht zum Personal der eingegliederten Sonderbehörden gehört haben. Jedoch können die Kreise ihre Rückübernahme bei Rückkehr der Kriegsgefangenen verlangen. Diese Berechtigung wird man den Kreisen in dieser engen Begrenzung auch hinsichtlich des Ersatzpersonals für die aus Gründen der politischen Säuberung Entlassenen bei deren Wiedereinstellung zugestehen müssen. Um einen Überblick über die künftigen Rückübernahmeverpflichtungen des Landes gewinnen zu können, sind die Kreise aufzufordern, schon jetzt die Dienstkräfte zu bezeichnen, die ggf. für ein Rückübernahmeverlangen in Betracht kommen würden. Die Verbeamtung solcher Aushilfsdienstkräfte schließt die spätere Geltendmachung des Rückübernahmeverlangens aus.

e) Die Frage, ob und inwieweit die Voraussetzungen für die Gewährung von Trennungsschädigung an die übernommenen Dienstkräfte gegeben sind, regelt sich nach dem RdErl. d. RuPrMdl. vom 7. Februar 1936 — RMBliV. S. 190.

3. Die Weigerung einzelner Kreise, in bestimmten Fällen ihren beamten- und besoldungs- oder arbeitsrechtlichen Verpflichtungen aus dem Eingliederungsgesetz zu entsprechen, verursacht dem Lande, das aus Fürsorgeerwägungen die den betroffenen Dienstkräften zustehenden Bezüge verauslagt, haushaltsmäßig nicht vorgesehene Ausgaben von beträchtlicher Höhe. Landesmittel können hierfür nicht bereitgestellt werden. Diese Ausgaben wären zudem ohnehin von den Kreisen zu bestreiten gewesen, wenn sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachgekommen wären. Ich muß deshalb die Erstattung der durch das gesetzwidrige Verhalten der Organe dieser Kreise notwendig gewordenen Aufwendungen von den Kreisen verlangen.

Ich ersuche, nach Vorstehendem nunmehr mit allem Nachdruck bei den in Betracht kommenden Kreisen auf die Einhaltung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen aus der Übernahme der Dienstkräfte hinzuwirken. Soweit diese Bemühungen nicht fruchten sollten, bitte ich, hierüber gesammelt bis zum 1. September 1949 zu berichten.

Hinsichtlich der in Ziff. 2a genannten Beamtengruppen bitte ich unverzüglich das Erforderliche zu veranlassen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 641.

Personalausweise

RdErl. d. Innenministers v. 22. 6. 1949 —
Abt. I — 17 — 8 Tbg.-Nr. 1223/49

Nachstehend wird das Rundschreiben der Planungsbehörde für Registrierung und Bestandsaufnahme der Bevölkerung in Hamburg vom 1. Juni 1949 — K 445 — bekanntgegeben.

Betrifft: Personalausweise.

I. Ergänzung der Dienstanweisung für die Meldebehörden.

1. Nr. 41 der Dienstanweisung (Ausstellung von Kinderpersonalausweisen an Neugeborene) erhält als Ergänzung folgenden 2. Absatz:

„Ist der Geburtsort des Kindes nicht zugleich der Wohnort der Eltern, so ist für die Ausstellung des Kinderpersonalausweises zuständig

bei ehelichen Kindern die Meldebehörde des Wohnorts der Eltern (bzw. der Mutter),
bei unehelichen Kindern die Meldebehörde des Geburtsorts des Kindes.“

Mein Rundschreiben an die höheren Verwaltungsbehörden vom 27. September 1948 (an den Regierungspräsidenten in Arnsberg vom 12. September 1948) — K 409 — betreffend Zuständigkeit für die Ausstellung des Einheitspersonalausweises für ein neugeborenes Kind wird aufgehoben.

2. In Nr. 42 der Dienstanweisung (Neuausstellung von Ausweisen bei Namensänderung) erhält der 4. Satz folgende Fassung:

„Der alte Ausweis wird vernichtet.“

3. In Nr. 44 der Dienstanweisung (Neuausstellung von Ausweisen bei Vollendung des 15. Lebensjahres) erhält Absatz 2 am Schluß folgende Fassung:

„und ist zu vernichten.“

II. Änderung des Rundschreibens vom 15. August 1947 — K 228 —.

In Ziffer 6c sind der dritte bis sechste Satz (also von „Auf Anordnung“ bis „zurückzusenden“) zu streichen.

III. Klärung von Zweifelsfragen.

1. Die lagermäßige Unterkunft (z. B. von Flüchtlingen und Angehörigen der GCLO) gilt grundsätzlich als Wohnung im Sinne der Meldeordnung. Die Lagerinsassen sind daher meldepflichtig und haben infolgedessen auch nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften (vgl. Nr. 40 der Dienstanweisung und Ziff. 6 des Rundschreibens vom 15. August 1947 — K 228 —) einen Personalausweis zu erhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind lediglich solche geschlossenen Lager, deren Insassen den deutschen Vorschriften nicht unterliegen (Flüchtlingsdurchgangslager, Entlassungslager).

2. Auf Ziff. 25 Abs. 2 letzter Satz des Rundschreibens vom 15. August 1947 — K 228 — wird zur Beachtung besonders hingewiesen. Hiernach ist den aus einer anderen Zone in die britische Zone zuziehenden Personen, wenn ihnen nach erfolgter Anmeldung der Personalausweis der britischen Zone verabfolgt wird, der Ausweis der anderen Zone abzunehmen und der Rückmeldung beizufügen. Das ist notwendig, um Mißbräuche zu verhindern, die sich aus dem Besitz mehrerer Ausweise ergeben könnten. Die Länder in der amerikanischen und in der französischen Besatzungszone sind unter Hinweis auf die früher getroffenen Vereinbarungen nochmals gebeten worden, im umgekehrten Falle ebenso zu verfahren.

3. Die Ausstattung des Erwachsenenausweises mit einem Lichtbild ist z. Z. nicht möglich. Diese Angelegenheit muß zurückgestellt werden, weil der etwaigen Einführung eines einheitlichen Ausweises für den Bereich des ganzen Bundesgebiets nicht vorgegriffen werden soll und überdies auch die Militärregierung aus ähnlichen Erwägungen sich mit einer solchen Ausstattung

1949 S. 644
aufgeh.
1955 S. 1210 Nr. 11

des derzeitigen Personalausweises nicht einverstanden erklärt hat.

IV. Verzeichnis der Kennbuchstaben.

Ein Verzeichnis der Kennbuchstaben, die seit Herausgabe des Rundschreibens vom 15. August 1947 — K 228 — neu zugeteilt worden sind, geht den Meldebehörden und ihren Aufsichtsbehörden von der Planungsbehörde durch besonderes Rundschreiben in Kürze zu.

An sämtliche Meldebehörden und ihre Aufsichtsbehörden.

1949 S. 645
aufgeh. d.
1954 S. 1953

Ir. 230

— MBl. NW. 1949 S. 644.

Befreiung von der Wartezeit (§ 8 Eheg. 1946)

RdErl. d. Innenministers v. 23. 6. 1949 — Abt. I 18 — 0

Das aufschiebende Eheverbot der Wartezeit (§ 1313 BGB, § 11 Eheg. 1938) ist auch in das geltende Ehegesetz 1946 (§ 11) übernommen worden. § 32 der 1. AusfVO. z. PStGes. regelt das Verfahren hinsichtlich der Befreiung von diesem Eheverbot, und zwar noch in der Zeit der früheren Fassung des § 1600 BGB; also von Erlaß der VO. vom 6. Februar 1943 (RGBl. I S. 80).

Kann das amtsärztliche Zeugnis nicht beigebracht werden, daß die Frau nicht schwanger ist (weil sie nämlich gerade schwanger ist), so kann die höhere Verwaltungsbehörde in geeigneten Fällen die Beibringung erlassen (§ 32 Abs. 3). Nach § 385 DA. kann sie die Entscheidung selbst treffen. Bei der Häufigkeit dieser Anträge, die in der Regel immer genehmigt werden, bestimme ich mit Rücksicht auf die heutige Fassung des § 1600 BGB. und zur Vermeidung unnötiger Kosten für die Beteiligten, daß die Regierungspräsidenten künftig von der Vorlage eines amtsärztlichen oder ärztlichen Zeugnisses über das Bestehen einer Schwangerschaft absehen, wenn beide Verlobte vor dem Standesbeamten zu Protokoll erklärt haben, daß Schwangerschaft angenommen wird oder sicher ist und das zu erwartende Kind als von ihnen erzeugt anerkannt wird. § 1600 BGB. in der jetzigen Fassung bestimmt in solchen Fällen ohnehin, daß der zweite Ehemann als der Vater des zu erwartenden Kindes gilt. Die übliche Mitvorlage der Aufgebotsverhandlungen an die Regierungspräsidenten kann ebenfalls fortfallen.

Die Aufnahme der vorgenannten Verhandlung ist Anlegenheit des Standesbeamten. Der Regierungspräsident hat ausschließlich darüber zu entscheiden, ob die Beibringung des ärztlichen Zeugnisses zu erlassen ist oder nicht; die Befreiung von dem Eheverbot soll der Standesbeamte aussprechen. Da vorbereitende Amtshandlungen nicht gebührenpflichtig sind, können die Regierungspräsidenten für ihre nach § 32 Abs. 3 a. a. O. vorgeschriebene Mitwirkung eine Verwaltungsgebühr nicht festsetzen. Die Standesbeamten haben bei dieser klaren Sachlage für die Befreiung in der Regel die niedrigste Verwaltungsgebühr anzusetzen.

Dieser Erlaß gilt nur, wenn beide Verlobte deutsche Staatsangehörige sind.

An die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1949 S. 645.

1949 S. 645
berichtigt durch
1949 S. 736

II. Personalangelegenheiten

Entnazifizierung

RdErl. d. Innenministers v. 24. 6. 1949 — II A — 3

Das Rundschreiben des Sonderbeauftragten für Entnazifizierung im Lande Nordrhein-Westfalen wird nachstehend veröffentlicht:

Rundschreiben Nr. 39 v. 15. Juni 1949

Betrifft: Verfahren zur politischen Überprüfung der Versorgungsberechtigten.

I. Es wird hingewiesen auf

a) die Erste Verordnung der Landesregierung Nordrhein-Westfalen zur Sicherung der Währung und

öffentlichen Finanzen vom 19. März 1949, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen vom 31. März 1949 Nr. 5, nachstehend „Erste Sparverordnung“ genannt,

b) die Durchführungsbestimmungen zur „Ersten Sparverordnung“ vom 3. Juni 1949, veröffentlicht im Ministerialblatt Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 1949 Nr. 45, nachstehend „DB“ genannt.

II. In Verfahren zur politischen Überprüfung der Versorgungsberechtigten ist in Zukunft zu unterscheiden zwischen

a) Versorgungsberechtigten, auf die die „Erste Sparverordnung“ Anwendung findet (§ 11 dieser Verordnung),

b) Versorgungsberechtigten, auf die die „Erste Sparverordnung“ keine Anwendung findet, wie insbesondere alle Versorgungsberechtigten von Behörden über Landesebene (z. B. Reichsbahn, Reichspost).

III. a) In den Verfahren von Versorgungsberechtigten, auf die die Bestimmungen der „Ersten Sparverordnung“ Anwendung finden, sind nunmehr die materiellen Bestimmungen dieser „Ersten Sparverordnung“ anzuwenden.

b) In den Verfahren von Versorgungsberechtigten, auf die die Erste Sparverordnung keine Anwendung findet, finden wie bisher nur die materiellen Bestimmungen der Verordnung vom 28. Juni 1948 Anwendung.

IV. Alle bei den Pensionsüberprüfungs-Ausschüssen schwebenden Verfahren nach Ziffer IIa vorstehend, in denen eine Ergänzung der auf Kategorie IV oder V lautenden Einreihungsentscheidungen hinsichtlich der Höhe der Versorgungsbezüge beantragt worden ist, sind einzustellen (DB. zu § 7 Ziff. I 3a).

Die Einstellung des Verfahrens ist den Pensionsregelungsbehörden und den Betroffenen unter Hinweis auf DB. Ziffer I 3a zu § 7 bekanntzugeben, den Pensionsregelungsbehörden unter Rückgabe der dem Antrag beigefügten Unterlagen.

V. Bei Festsetzung der Versorgungsbezüge von Gestapo-Beamten, Beamten der SS, des SD sind nach wie vor die Bestimmungen der Verordnung Nr. 99 zu beachten (siehe Rundschreiben Nr. 18 Ziffer VIII).

VI. Die Wiederaufnahme rechtskräftig abgeschlossener Verfahren gemäß § 3 Abs. 4 und 5 Abs. 4 der „Ersten Sparverordnung“ ist bei Entscheidungen bis 18. Dezember 1947 nur mit Genehmigung der Militärregierung, bei Entscheidungen seit dem 18. Dezember 1947 nur mit meiner Genehmigung möglich. Anträge auf Wiederaufnahme können nur auf die in der Verordnung Nr. 110 der Militärregierung Artikel II Ziffer 8 genannten Gründe gestützt werden. Die bisherigen Bestimmungen und Richtlinien für das Wiederaufnahmeverfahren, insbesondere auch die Richtlinien für die Vorlage der Anträge (vgl. Rundschreiben Nr. 29 Ziff. II), bleiben also unverändert.

VII. Die Bestimmungen des Anhangs zur Verordnung Nr. 110 bleiben von der „Ersten Sparverordnung“ unberührt. Die Entnazifizierungsausschüsse sind nach wie vor berechtigt, bei Entscheidungen nach Kategorie IV Anstellungs-Sanktionen zu verhängen und Zwangspensionierungen mit Festsetzung der Versorgungsbezüge vorzunehmen, wobei die Feststellung über die Höhe der Versorgungsbezüge in das Ermessen des Ausschusses gestellt ist mit der Maßgabe, daß in diesen Fällen der Satz nicht überschritten werden darf, der dem Beamten bei Einreihung in die Kategorie IV ohne Sanktionen nach der „Ersten Sparverordnung“ zustehen würde.

Der Sonderbeauftragte
für die Entnazifizierung
im Lande Nordrhein-Westfalen.
In Vertretung: Saalwächter.

— MBl. NW. 1949 S. 645.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

II. Landwirtschaftliche Erzeugung

Beachtung der Vorschriften für Wanderschafherden

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 24. 6. 1949 — II Vet — Ve/9

Wie mir die Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes in Frankfurt (Main) mitteilt, führt das Ministerium des Innern in Rheinland-Pfalz berechnete Klagen darüber, daß Wanderschafherden ohne Beachtung der veterinärpolizeilichen Maßnahmen das Land durchziehen. Auch von anderer Seite sind derartige Klagen gekommen. Die derzeitige Seuchelage erfordert eine besonders sorgfältige Kontrolle der Wanderschafherden. Ich bitte, mit allem Nachdruck auf die sorgfältige Beachtung der Vorschriften für Wanderschafherden hinzuwirken.

An die Regierungspräsidenten, Oberkreisdirektoren und Oberstadtdirektoren.

MBI. NW. 1949 S. 647.

J. Ministerium für Wiederaufbau

IV B. Recht

Verwaltungsgerichtsbarkeit

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 14. 6. 1949 — IV B 2 — 501 — Tgb.-Nr. 1252/49

Durch die Einführung der Generalklausel hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit eine gesteigerte Bedeutung für den Ablauf der Verwaltungsarbeit und die Fortentwicklung des Verwaltungsrechts erhalten. Es ist daher besonders wichtig, unzutreffenden Entscheidungen vorzubeugen. Dazu ist erforderlich, das Gericht rechtzeitig auf alle tatsächlichen und rechtlichen Momente aufmerksam zu machen, die für die Urteilsbildung von Bedeutung sind. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn die im Verwaltungsstreitverfahren als Beklagte oder als Kläger auftretenden Behörden zu den Terminen sachkundige und verhandlungsgewandte Vertreter entsenden. Wo die Beurteilung der Rechtslage auf dem Gebiet der meiner Zuständigkeit unterliegenden Materien besondere Schwierigkeiten bereitet, empfehle ich den betreffenden Behörden, sich rechtzeitig vor dem entscheidenden Termin

im Verwaltungsstreitverfahren mit mir ins Benehmen zu setzen.

Ich weise bei dieser Gelegenheit nochmals auf meinen Runderlaß vom 30. September 1948 (MBI. 1948 S. 498) hin, mit dem ich auch um Übersendung einer Ausfertigung aller Urteile der Verwaltungsgerichte auf dem Gebiet des Bau- und Bodenrechts sowie der Raumbewirtschaftung gebeten habe. Der Zweck dieses Erlasses kann nicht erreicht werden, wenn mir die Urteile unvollständig, unregelmäßig oder erst nach Ablauf mehrerer Monate vorgelegt werden.

Ich bitte entsprechend Bedeutung der Materie, um sorgfältige Beachtung auch dieses Erlasses.

An die Regierungspräsidenten, die Außenstelle in Essen, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

MBI. NW. 1949 S. 647.

Literatur

Kommentar zum Bundeswahlgesetz

Im Droste Verlag, Düsseldorf, ist von Ministerialrat Dr. Rasche ein Kommentar zum Bundeswahlgesetz erschienen, der auch die Durchführungsverordnung der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen und die amtlichen Vordrucke enthält. 64 Seiten, Preis 1,80 DM. (Bei Abnahme von 100 Stück 10 Prozent Rabatt.)

MBI. NW. 1949 S. 648.

Schlagwortverzeichnis zur Gemeindefinanzstatistik

Allen Stellen, die eine Bestellung beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen aufgegeben haben, wird folgendes zur Kenntnis gegeben:

Das Statistische Amt des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, das mit der Aufstellung des Schlagwortverzeichnisses zur Gemeindefinanzstatistik beschäftigt ist, hat mitgeteilt, daß bei der Fülle des eingegangenen Materials und auch infolge von drucktechnischen Schwierigkeiten mit einer Fertigstellung des Schlagwortverzeichnisses nicht vor Beginn des nächsten Jahres gerechnet werden kann. Durch diese zeitliche Verschiebung wird jedoch eine umfassende Bearbeitung des Stoffes ermöglicht, die dem Werte des Werkes zugute kommt.

MBI. NW. 1949 S. 648.

1949 S. 647 u.
aufgeh.
1956 S. 1301 Nr. 7